

Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung
Gemeinderat

21.07.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Gemeinderatsangelegenheiten: Antrag ÜWG "Überprüfung und erneute Beratung der Gebührenkalkulation für die Mittagsbetreuung"

Anlagen:

Antrag vom 07.07.2026

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 07.07.2026 stellt die ÜWG folgenden Antrag

Antrag

Die Kalkulation der Gebühren für die Mittagsbetreuung erneut auf die Tagesordnung zu setzen und die Verwaltung mit einer vertieften Überprüfung der Gebührenstruktur zu beauftragen, insbesondere für das Betreuungsangebot bis 16.00 Uhr.

Begründung:

Die Mittagsbetreuung ist eine sozialpolitisch bedeutsame kommunale Aufgabe, bei der eine vollständige Kostendeckung zwar nicht zwingend vorgeschrieben ist, die Gemeinde aber nach der Bayerischen Gemeindeordnung und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet ist, sparsam und wirtschaftlich zu handeln und ihre Haushaltswirtschaft dauerhaft leistungsfähig zu gestalten. Eine Kostenanpassung ist dringend notwendig. Zugleich zeigen die Rückmeldungen vieler Eltern, dass die aktuelle Gebührenhöhe für zahlreiche Familien eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung darstellt und sich kurzfristige Änderungen unmittelbar auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auswirken. Vor diesem Hintergrund erscheint eine erneute, transparente Überprüfung der Kalkulation angezeigt, um eine ausgewogene Balance zwischen sozialer Verträglichkeit für die Familien und der finanziellen Verantwortung gegenüber allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern sicherzustellen.

Zudem hat sich gezeigt, dass die Kommunikation der Gebührenerhöhung zeitlich nach der Abfrage der Betreuungsbedarfe für das kommende Schuljahr erfolgte. Dies führt dazu, dass Familien ihre bereits getroffenen Planungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeiten, Betreuungsumfang und finanzielle Disposition, kurzfristig anpassen müssen. Auch diesen Aspekt möchten wir mit dem Antrag berücksichtigen und in die erneute Beratung einfließen lassen. In Anbetracht des beginnenden Schuljahres im September besteht die Dringlichkeit für die Sitzung im Juli.

Ergänzend dazu ging von Frau Keller ein Vorschlag zur neuen Gebührengestaltung, wie folgt ein:

Vorschlag ÜWG

Monats- stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensa tz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensa tz pro Std.	Monats- stunde n
8	1	32,00 €	4,00 €	48,00 €	3,00 €	16
16	2	64,00 €	4,00 €	96,00 €	3,00 €	32
24	3	96,00 €	4,00 €	144,00 €	3,00 €	48
32	4	128,00 €	4,00 €	192,00 €	3,00 €	64
40	5	160,00 €	4,00 €	240,00 €	3,00 €	80

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2026 hat der Gemeinderat **einstimmig** die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Mittagsbetreuung Baierbrunn – Mittagsbetreuungsgebührensatzung (MGS) beschlossen.

Die Gebühren stellen sich aktuell wie folgt dar:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Monatliche Gebühren bis 14 Uhr	Monatliche Gebühren bis 16 Uhr
1	40 €	80 €
2	80 €	160 €
3	120 €	240 €
4	160 €	320 €
5	200 €	400 €

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Kostenpauschalen für das Mittagessen erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Kostenpauschalen
1 Tag	21,60 €
2 Tage	43,20 €
3 Tage	64,80 €
4 Tage	86,40 €
5 Tage	108,00 €

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 eine Gebühr von **45,40 €** je Betreuungstag einschließlich Mittagessen erhoben.

Nach Bekanntgabe der Gebühren gingen zahlreiche Beschwerden von betroffenen Eltern ein.

Mit Schreiben vom 06.07.2026 ging bei der Verwaltung ein Antrag der ÜWG-Fraktion auf Überprüfung und erneute Beratung der Gebührenkalkulation für die Mittagsbetreuung ein (vgl. Ausführung oben).

Der Antrag wird mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß behandelt.

In der Sitzung vom 30.06.2026 wurde die Einnahmen und Ausgaben sowie das Defizit vor und nach der Gebührenerhöhung dargestellt.

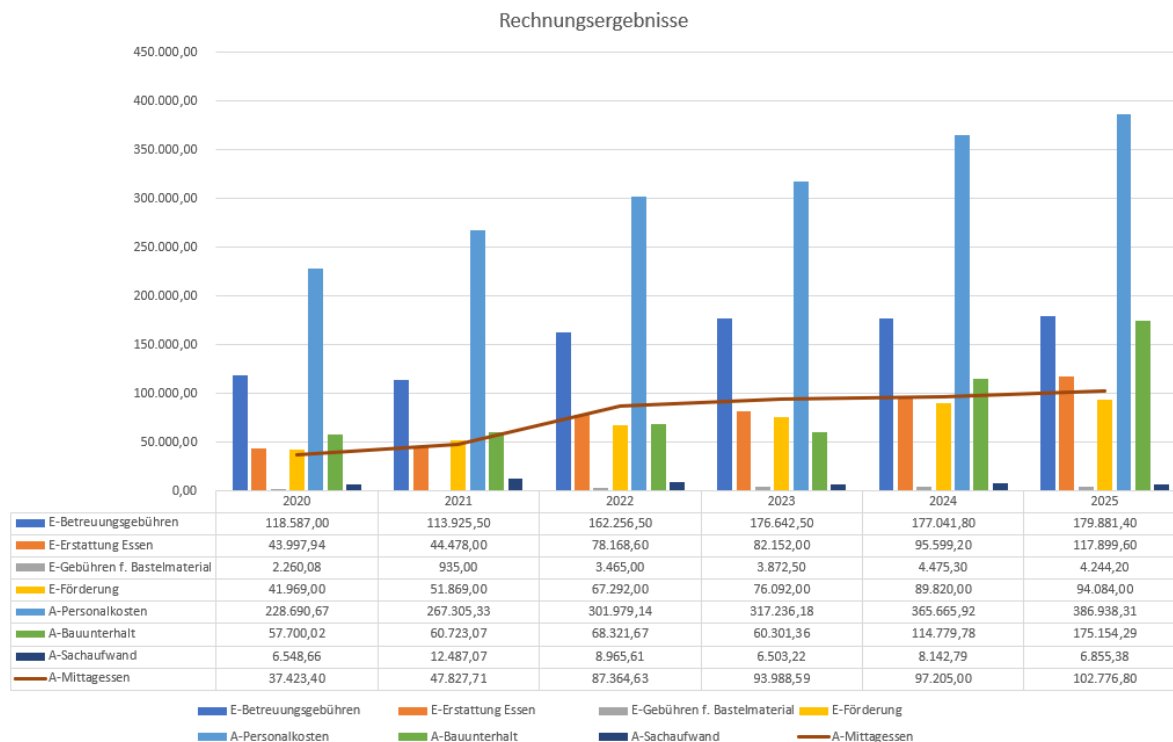
I. Ausgangslage

Die Gemeinde Baierbrunn hat die Mittagsbetreuung in den Jahren 2020 bis 2025 mit insgesamt über 1,08 Mio. € aus allgemeinen Haushaltsmitteln bezuschusst. Trotz dieser erheblichen Zuschüsse steigt das jährliche Defizit inzwischen auf über 300.000 €. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute Beratung der Gebühren sachlich geboten.

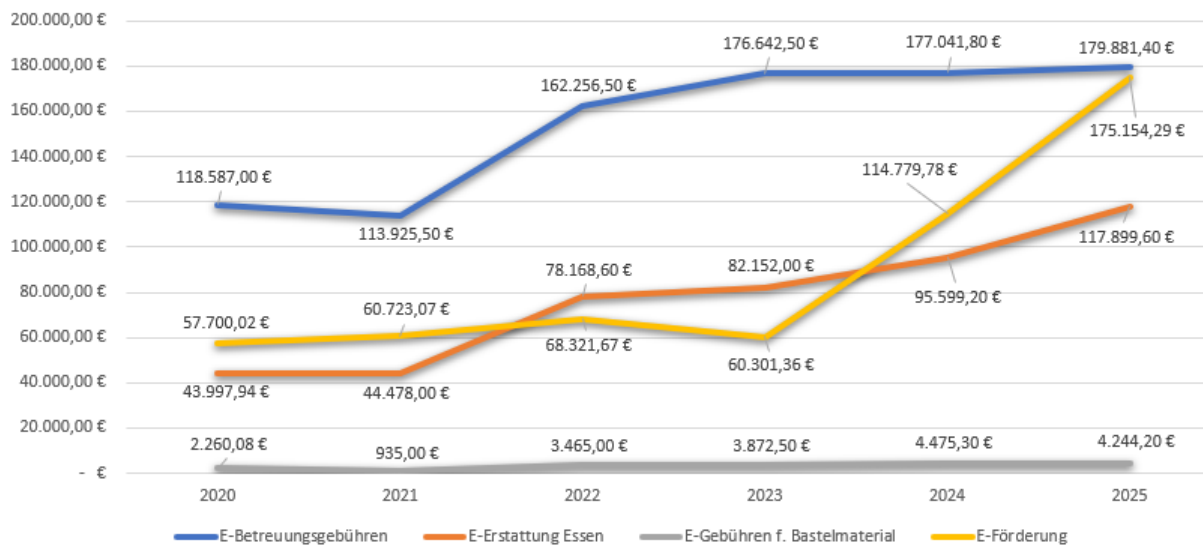
Nun stellen wir noch einmal die Einnahmen und Ausgaben nach konkreten Kostengruppen dar.

A) JAHRE 2020 - 2025

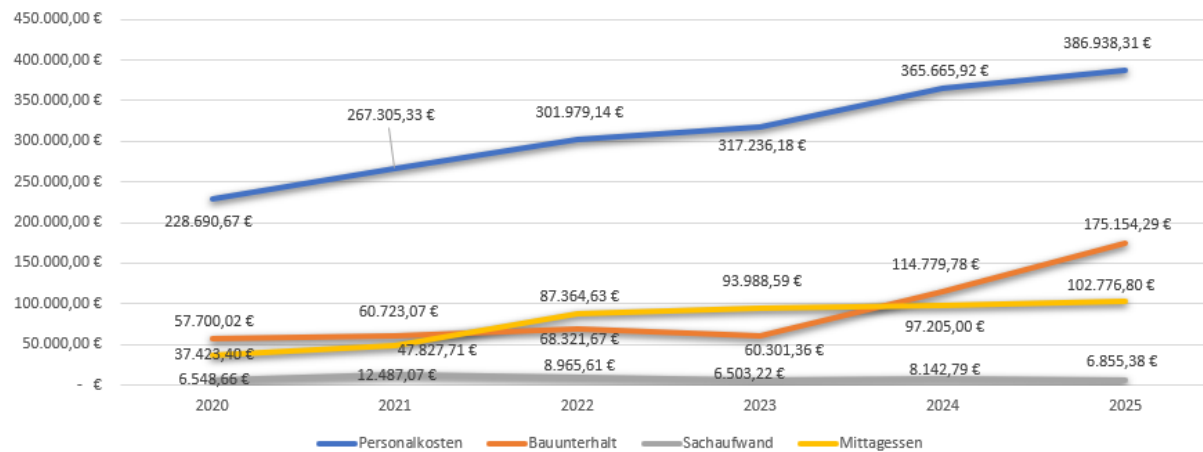
Aus gegebenem Anlass werden die Einnahmen und Ausgaben sowie die Defizitentwicklungen mit Rechnungsergebnissen für die **Jahre 2020 bis 2025** dargestellt.



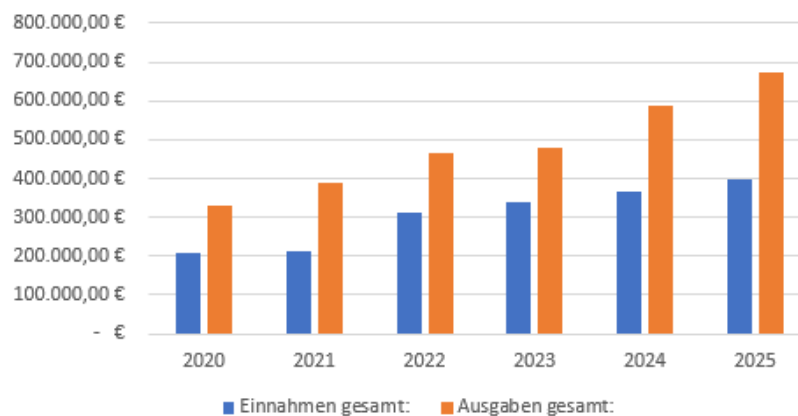
Einnahmenentwicklung



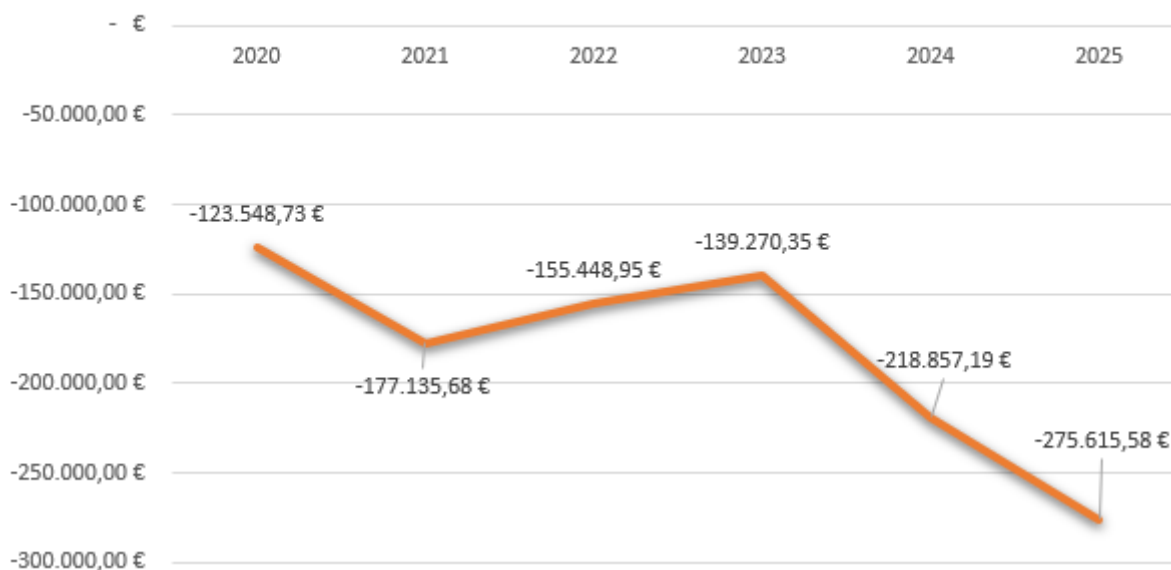
Ausgabenentwicklung



Einnahmen/Ausgaben



Defizitentwicklung



Insgesamt hat die Gemeinde die kostenrechnende Einrichtung „Mittagsbetreuung“ in den Jahren 2020 bis 2025 mit insgesamt 1.089.876,48 € aus dem allgemeinen Haushalt bezuschusst.

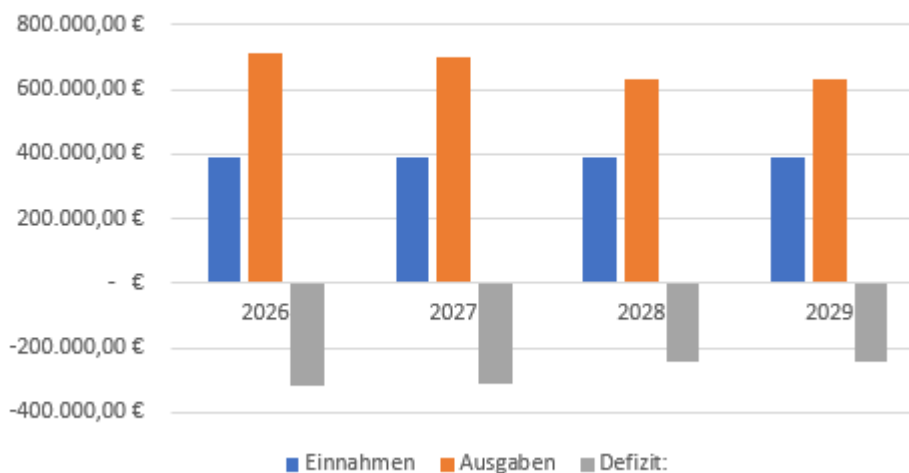
B) JAHRE 2026 - 2029

Gemäß beschlossenen Haushalts- und Finanzplan, stellt sich die Defizitentwicklung wie folgt dar:

	Ansatz	FPL	FPL	FPL
	2026	2027	2028	2029
Ungedeckter Bedarf (Defizit):	319.800,00 €	310.200,00 €	239.700,00 €	240.200,00 €
Einnahmen	391.000,00 €	391.000,00 €	391.000,00 €	391.000,00 €
Ausgaben	710.800,00 €	701.200,00 €	630.700,00 €	631.200,00 €

Die Verringerung des Defizits ab dem Jahr 2028 ist lediglich auf den damals geplanten Wegfall der Pacht (70.000 €) des Grundstücks der Container zurückzuführen. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist jedoch davon auszugehen, dass der Wegfall der Pacht frühestens im Jahr 2030 eintreten wird.

Einnahmen - Ausgaben - Defizit



Noch einmal die Darstellung der aktuellen Gebührensätze, der kostendeckenden Gebührensätze und dem Entscheidungsvorschlag:

Aktuelle Gebührensätze - Defizit rd. 320.000 € (2026/27)

Monats-stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensatz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensatz pro Std.	Monats-stunden
8	1	20,00 €	2,50 €	33,00 €	2,06 €	16
16	2	40,00 €	2,50 €	66,00 €	2,06 €	32
24	3	60,00 €	2,50 €	99,00 €	2,06 €	48
32	4	80,00 €	2,50 €	132,00 €	2,06 €	64
40	5	100,00 €	2,50 €	165,00 €	2,06 €	80

Kostendeckende Gebührensätze

Monats-stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensatz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensatz pro Std.	Monats-stunden
8	1	73,52 €	9,19 €	147,04 €	9,19 €	16
16	2	147,04 €	9,19 €	294,08 €	9,19 €	32
24	3	220,56 €	9,19 €	441,12 €	9,19 €	48
32	4	294,08 €	9,19 €	588,16 €	9,19 €	64
40	5	367,60 €	9,19 €	735,20 €	9,19 €	80

Vorschlag der Verwaltung - Minimum zwingend!

Monats-stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensatz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensatz pro Std.	Monats-stunden
8	1	40,00 €	5,00 €	80,00 €	5,00 €	16
16	2	80,00 €	5,00 €	160,00 €	5,00 €	32
24	3	120,00 €	5,00 €	240,00 €	5,00 €	48
32	4	160,00 €	5,00 €	320,00 €	5,00 €	64
40	5	200,00 €	5,00 €	400,00 €	5,00 €	80

Nach Beschlussfassung zur Gebührenerhöhung lag immer noch folgendes Defizit (gelb) vor.

HH-Ansatz-Gebühreneinnahmen	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00
Verdoppelung Gebühren	185.000,00	185.000,00	185.000,00	185.000,00
Ungedeckter Bedarf neu	134.800,00	125.200,00	54.700,00	55.200,00

II. Klarstellungen

a) Ganztagsanspruch

Im Zusammenhang mit der Gebührenanpassung wurde mehrfach die Frage gestellt, welche Auswirkungen der ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise eingeführte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung hat. Zur Klarstellung wird Folgendes ausgeführt:

Ab 1. August 2026 (Schuljahr 2026/2027) beginnt der Rechtsanspruch stufenweise: zunächst alle Kinder der 1. Jahrgangsstufe. Anschließend jedes Schuljahr ein weiterer Jahrgang; ab 2029/2030 gilt der Anspruch für alle Grundschulkinder der Klassen 1 bis 4.

Der Anspruch richtet sich auf eine ganztägige Bildung und Betreuung an Werktagen. Er kann durch unterschiedliche Angebote erfüllt werden, zum Beispiel:

- Offene Ganztagschule (OGTS),

- Gebundene Ganztagschule,
- Hort,
- Mittagsbetreuung (soweit sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt),
- andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Rechtsanspruch ist also nicht auf die offene Ganztagschule beschränkt. Der Rechtsanspruch bedeutet, dass für Grundschulkinder ein ausreichendes Betreuungsangebot zur Verfügung stehen muss.

Der Rechtsanspruch verpflichtet den Staat und die Kommunen, ein ausreichendes Betreuungsangebot bereitzustellen. Er bedeutet jedoch **nicht**, dass jede Form der Betreuung kostenfrei ist. Der Rechtsanspruch begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Organisationsform.

b) Organisationsformen

Es gibt Unterschiede zwischen Mittagsbetreuung und Offenem Ganztag. Diese stellen sich wie folgt dar:

Mittagsbetreuung	Offener Ganztag (OGTS)
Kommunale Einrichtung	Schulisches Angebot
Träger ist regelmäßig die Gemeinde oder ein beauftragter Träger	Angebot der Schule mit staatlicher Förderung
Finanzierung überwiegend durch Gemeinde und Elternbeiträge	Finanzierung überwiegend durch den Freistaat Bayern
Benutzungsgebühren sind zulässig	Für die Betreuung werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben
Mittagessen wird zusätzlich berechnet	Mittagessen wird ebenfalls gesondert berechnet
Gemeinde trägt regelmäßig erhebliche Defizite	Staat übernimmt wesentliche Finanzierung der Betreuung

Die Gemeinde Baierbrunn führt die Mittagsbetreuung als sog. kostenrechnen Einrichtung.

Die Gemeinde ist nach den Grundsätzen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sowie der KommHV-Kameralistik verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Gleichzeitig sind nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen angemessene Benutzungsgebühren zu erheben und regelmäßig auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren anhaltenden und deutlich steigenden Defizite der Mittagsbetreuung ist die Gemeinde gehalten, die Finanzierung der Einrichtung kritisch zu überprüfen. Zwar handelt es sich bei der Mittagsbetreuung um eine sozialpolitisch bedeutsame kommunale Aufgabe, bei der eine vollständige Kostendeckung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Ein dauerhaft wachsender Zuschussbedarf von zuletzt über 300.000 € jährlich berührt jedoch die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und erfordert eine Überprüfung der Gebührenstruktur, der Kostenentwicklung sowie möglicher Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Gemeinde darf eine strukturelle Unterdeckung nicht dauerhaft ohne sachliche Rechtfertigung und ohne Prüfung geeigneter Gegenmaßnahmen fortschreiben.

c) Kosten-/Gebührenvergleich mit anderen Kommunen

Ein direkter Vergleich der Gebühren mit anderen Kommunen ist nur sehr eingeschränkt möglich. Gebühren lassen sich nicht „eins zu eins“ vergleichen, da sich Leistungsumfang, Betreuungszeiten, Organisationsform, Personalschlüssel und vor allem die **Höhe der kommunalen Zuschüsse** erheblich unterscheiden.

Ein unmittelbarer Gebührenvergleich führt häufig zu einem unzutreffenden Ergebnis, weil wesentliche Rahmenbedingungen und kommunale Zuschüsse unberücksichtigt bleiben. Aus einer reinen Gebühr ist nicht ersichtlich, welches Defizit eine andere Kommune zusätzlich und freiwillig aus eigenen Haushaltsmitteln trägt.

Die Gemeinde Baierbrunn hat sich bewusst für Transparenz entschieden und legt offen, welchen Anteil der Kosten weiterhin aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen wird.

d) Unterstützung in besonderen persönlichen oder finanziellen Situationen

Uns ist bewusst, dass jede Familie eine individuelle Lebenssituation hat. Während manche die Gebührenanpassung gut bewältigen können, stellt sie für andere eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Sollte die Gebührenanpassung für Sie zu einer besonderen Härte führen, möchten wir die Betroffenen ausdrücklich ermutigen, sich vertrauensvoll an die Gemeindeverwaltung zu wenden. Die Verwaltung unterstützt Betroffene gerne dabei, mögliche Hilfs- und Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Ein **Härtefall** ist gesetzlich nicht einheitlich definiert. Gemeint sind besondere persönliche oder wirtschaftliche Situationen, in denen die regulären Gebühren eine außergewöhnliche Belastung darstellen können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn

- jemand alleinerziehend ist und keine familiäre Unterstützung hat,
- das Einkommen zwar über den maßgeblichen Einkommensgrenzen liegt, nach Abzug der laufenden Fixkosten jedoch nur ein geringer Betrag für den Lebensunterhalt verbleibt,
- hohe Betreuungskosten notwendig sind, damit man seiner Berufstätigkeit nachgehen kann,
- besondere Belastungen, beispielsweise durch Krankheit, Behinderung oder unvorhersehbare Ereignisse, die finanzielle Situation erheblich beeinträchtigen.

In besonderen Einzelfällen können gegebenenfalls Unterstützungsmöglichkeiten über Sozialleistungsträger, Stiftungen oder sonstige Hilfsangebote in Betracht kommen.

Jede Situation ist anders. Die zuständigen Mitarbeiter behandeln die Anliegen selbstverständlich vertraulich und unterstützen gerne dabei, mögliche Hilfs- und Fördermöglichkeiten zu prüfen.

III. Erneute Beratung

Mit Schreiben vom 06.07.2026 ging der Antrag der ÜWG-Fraktion auf Überprüfung und erneute Beratung der Gebührenkalkulation für die Mittagsbetreuung bei der Verwaltung ein. Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Damit verbunden ein konkreter Vorschlag zur Anpassung bzw. Korrektur der Gebühren für die Betreuung (§ 4 Abs. 2 MGS) und der Ferienbetreuung (§ 7 Abs. 1 MGS).

Die Kostenpauschale für das Mittagessen (§ 5 Abs. 2 MGS), die lediglich kostendeckend vom Caterer weitergegeben wird, ist davon nicht tangiert.

Weiterhin ging damit verbunden ein konkreter Vorschlag zu den Gebühren wie folgt ein:

Vorschlag ÜWG

Monats- stunden	Anzahl Tage pro Woche	Mtl.Gebühr bis 14 Uhr	Kostensa tz pro Std.	Mtl. Gebühr bis 16 Uhr	Kostensa tz pro Std.	Monats- stunde n
8	1	32,00 €	4,00 €	48,00 €	3,00 €	16
16	2	64,00 €	4,00 €	96,00 €	3,00 €	32
24	3	96,00 €	4,00 €	144,00 €	3,00 €	48
32	4	128,00 €	4,00 €	192,00 €	3,00 €	64
40	5	160,00 €	4,00 €	240,00 €	3,00 €	80

Ferner wurde vorgeschlagen, die Ferienbetreuung mit 25 € zzgl. 5,40 € Essen (also 30,40 € pro Tag) festzusetzen.

Dieser Antrag steht konkret zur Abstimmung.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass jede Reduzierung der Gebühren zu einer entsprechenden Erhöhung des aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzierenden Defizit führt. Über die Höhe dieses kommunalen Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seines politischen Gestaltungsspielraums unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze.

Vorschlag zum Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren entsprechend dem Änderungsantrag der ÜWG-Fraktion vom 06.07.2026 festzusetzen.